



## ► an den Grossen Rat

FD/P058275  
Basel, 24. August 2005

Regierungsratsbeschluss  
vom 23. August 2005

### **Interpellation Nr. 49 Heidi Mück betreffend Verwendung der eingesparten Gelder aufgrund der Zahlungen des Bundes für die neue Mutterschaftsversicherung**

Die Interpellation wurde mit folgendem Wortlaut eingereicht:

*„Ab Juli 2005 ist die neue Mutterschaftsversicherung des Bundes obligatorisch. Ab diesem Zeitpunkt werden die Kosten für die Zahlung von 80 Prozent des Lohns einer Angestellten in den ersten 14 Wochen nach der Niederkunft aus der Erwerbsersatzkasse des Bundes finanziert. Dies bringt auch für die Kantone als Arbeitgeber einige Einsparungen. Der Kanton Basel-Stadt ist mit seinen Leistungen bei Mutterschaft vorbildlich, können doch alle beim Kanton angestellten Mütter nach der Geburt eines Kindes 16 Wochen den vollen Lohn beziehen. Die bisher schon guten Leistungen des Kantons wurden sogar noch leicht verbessert, doch wenn nun der Bund für 14 Wochen 80 Prozent des Lohnes übernimmt, bewirkt das trotzdem eine nicht zu unterschätzende Entlastung der Kantonsfinanzen.*

*Die sinnvolle Verwendung dieser frei gewordenen Mittel muss nun diskutiert werden, denn damit könnten zum Beispiel Projekte zur Förderung der Chancengleichheit oder zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf finanziert werden. Wenn dieses Geld einfach zur Schuldentilgung verwendet wird oder in die allgemeine Staatskasse einfließt, vergeben wir uns eine echte Chance, gesellschaftspolitisch wichtige Prozesse voranzutreiben. Aus diesen Gründen bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:*

- 1. Wie hoch ist die zu erwartende Entlastung der Kantonsfinanzen aufgrund der Bundesgelder aus der Erwerbsersatzkasse?*
- 2. Bestehen Ideen, wie die frei gewordenen Mittel verwendet werden können?*
- 3. Ist die Regierung auch der Ansicht, dass dieses Geld zur Förderung der Chancengleichheit oder zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eingesetzt werden soll?“*

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Generell

Die eidgenössische Mutterschaftentschädigung für erwerbstätige Mütter trat auf den 1. Juli 2005 in Kraft. Gemäss diesem neuen Gesetz wird ab dem Tag der Niederkunft während 98 Tagen (14 Wochen) eine Entschädigung von 80% des AHV-Lohnes, maximal 172 Franken pro Tag, aus der Erwerbsersatzkasse vergütet (Erwerbsersatzgesetz, Artikel 16).

Gemäss der Verordnung über den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub (SMU-VO) vom 13. Oktober 1987 wird im Kanton Basel-Stadt seit längerem grundsätzlich für 16 Wochen Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub der vollumfängliche Lohn ausbezahlt. Mit der Inkraftsetzung der eidgenössischen Mutterschaftsversicherung hat der Regierungsrat - unter Beibehaltung der grundsätzlich vollständigen Vergütung von 16 Wochen Urlaub - die SMU-VO den neuen Bestimmungen des Bundes angepasst. Gleichzeitig wurden damit die Leistungen des Kantons in verschiedenen Bereichen verbessert:

- Mitarbeiterinnen welche bereits bei Beginn des Arbeitsverhältnisses schwanger waren, wird nicht mehr nur 50%, sondern 100% des Lohnes vergütet.
- Bei Mitarbeiterinnen, welche auf einen Schwangerschaftsurlaub verzichten, werden ärztlich bescheinigte Absenzen in den letzten zwei Wochen vor der Niederkunft neu nicht mehr von den 16 Wochen Urlaub abgezogen. Ausserdem haben Mitarbeiterinnen, welche sich für einen Schwangerschaftsurlaub entscheiden und krank werden, neu Anspruch auf Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes im Ausmass der ärztlich bescheinigten Absenz in den letzten zwei Wochen vor der Niederkunft.
- Bei einem Wechsel des Beschäftigungsgrades nach dem Mutterschaftsurlaub wird der Lohn vollständig für 14 Wochen gemäss dem Beschäftigungsgrad vor der Niederkunft vergütet (alt: nur 12 Wochen). Für die verbleibenden 2 Wochen wird der Lohn nach dem neuen Beschäftigungsgrad bemessen (alt: 4 Wochen).
- Für Mitarbeiterinnen, die ihr Arbeitsverhältnis auf den Niederkunftstermin hin auf lösten oder nach dem Mutterschaftsurlaub nicht wieder für mindestens 12 Wochen aufnahmen, reduzierte sich gemäss alter Regelung der Anspruch auf 12 Wochen Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub. Neu wird für alle Mitarbeiterinnen 100% Lohn für 14 Wochen garantiert.
- Neu haben Mitarbeiterinnen auch Anspruch auf die bundesgesetzlichen Leistungen (80% des Lohnes / 14 Wochen) auch wenn das Anstellungsverhältnis bis zum Antritt des Schwangerschaftsurlaubes weniger als drei Monate bestand oder für weniger als drei Monate eingegangen wurde.

Diese Leistungsverbesserungen verursachen für den Kanton schwierig bezifferbare Mehrkosten von schätzungsweise 0,4 Millionen Franken. Die Bruttoausgaben für die Lohnentschädigung während des Schwanger- und Mutterschaftsurlaubes steigen damit von zirka 2,9 Millionen Franken auf insgesamt zirka 3,3 Millionen Franken jährlich. Dank der neuen Übernahme eines grossen Teils der Kosten durch die eidgenössische Ersatzordnung wird der Kanton Basel-Stadt um ungefähr 2,2 Millionen Franken entlastet. Die über die eidgenössischen Bestimmungen hinausgehende kantonale Deckung kostet den Kanton demnach zirka 1,1 Millionen Franken.

Während in anderen Kantonen Anpassungen nach unten – in Richtung Minimallösung des Bundes – diskutiert werden, verfügt der Kanton Basel-Stadt weiterhin über eine ausgezeichnete Versicherungslösung.

### Zu den einzelnen Fragen

ad 1)

Wie einleitend erwähnt, beträgt die erwartete Entschädigung des Bundes an Kanton Basel-Stadt jährlich zirka 2,2 Millionen Franken. Diesen neuen Einnahmen stehen - infolge der in der kantonalen Verordnung vorgenommenen Leistungsverbesserungen - Mehrkosten von schätzungsweise 0,4 Millionen Franken gegenüber. Per Saldo ergibt sich somit für den Kanton eine Entlastung von insgesamt zirka 1,8 Millionen Franken.

Hierbei ist zu beachten, dass die neue Entschädigung des Bundes nur temporär über die Reserven in der Erwerbsersatzkasse finanziert werden kann. Später, wenn diese Reserven aufgebraucht sind, werden die EO-Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer um je 0.1 Prozentpunkte angehoben. Auf Basis der heutigen Lohnstruktur würde diese Satzerhöhung für den Kanton Basel-Stadt Mehrkosten von zirka 1,4 Millionen Franken bedeuten.

Im weiteren plant der Bundesrat gemäss der Botschaft zur 5. IV-Revision eine Anhebung der Lohnbeiträge an die Invalidenversicherung von 1,4% auf 1,5% und eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0.8 Prozentpunkte. Obwohl dies von den Parlamenten noch nicht beschlossen ist, würden auch hier ab 2007 oder 2008 erhebliche Mehrkosten auf den Kanton zukommen.

Bezüglich Budget 2006 gilt zu berücksichtigen, dass heute die bei den Dienststellen anfallenden Kosten für den bezahlten Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub sowie für krankheitsbedingte Ausfälle (Krankentaggelder) über eine interne Taggeldversicherung bezahlt werden (Dienststellen bezahlen konstante Prämien, aus welchen dann die versicherten effektiven Kosten finanziert wird). Wie die Entwicklung in den letzten Jahren zeigte, werden heute bei den Krankentaggeldern die Kosten mit den vereinnahmten Prämien nur ungenügend gedeckt. Auch im Wissen darum, dass die Kosten für den Schwanger- und Mutterschaftsurlaub ab Mitte 2005 neu teilweise von der EO übernommen werden, können zur Zeit – aufgrund der ungenügenden

Deckung bei den Krankentaggelder - die von den Dienststellen erhobenen Prämien nicht reduziert werden. Damit konnte bei den Taggeldversicherungen im Budget 2006 insgesamt auch keine Entlastung budgetiert werden. Je nach Entwicklung der Krankentaggelder wird eine Prämienentlastung bei den Dienststellen – und damit eine Einsparung für den Kanton - frühestens im Budget 2007 möglich sein.

Ob und in welchem Ausmass im Budget 2007 und in den folgenden Jahren eine Entlastung bei den Sozial- und Personalversicherungen entsteht, ist abhängig von der Entwicklung der oben erwähnten Faktoren.

ad 2)

Wie in der Antwort zur ersten Frage dargelegt wurde, können wir heute nicht definitiv von einer nachhaltigen Entlastung des Staatshaushaltes ausgehen. Sofern sich jedoch ab 2007 doch eine Einsparung bei den Personal- und Sozialversicherungsbeiträgen des Kantons insgesamt ergeben sollte, würde diese als neuer finanzieller Handlungsspielraum in den regierungsrätlichen Mittelverteilungsprozess 2007 einfließen. Die Verwendung dieser allfälligen Einsparung steht heute noch nicht fest und wird stark davon abhängig sein, wie sich die Haushaltssituation 2007 in der Finanzplanung insgesamt präsentiert.

Um den politischen Handlungsspielraum nicht einzuschränken, werden grundsätzlich auftretende Mehreinnahmen oder Minderausgaben keiner Zweckbindung unterstellt. Die finanziellen Möglichkeiten für einzelne Schwerpunkte werden jährlich neu im Budgetprozess beurteilt. Dank dieser Regelung konnte der Regierungsrat bereits in der Vergangenheit und auch im Rahmen der Mittelverteilung / Schwerpunktsetzung 2006 Verbesserungen im Sinne der Interpellation vornehmen (vgl. Antwort zu Frage 3).

ad 3)

Die Förderung der Chancengleichheit oder Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist dem Regierungsrat ein grosses Anliegen. Dies wurde im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten vom Regierungsrat bereits in den letzten Jahren zum Ausdruck gebracht und soll auch weiterhin einen hohen Stellenwert haben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Dr. Ralph Lewin

Dr. Robert Heuss

